Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

viele Jahre hinaus bemessen sein! Bei einer Inspektion von Kleiderschränken würde sich wahrscheinlich manch unnützes, nicht mehr verwendbares Kleid feststellen lassen, das ohne Schaden für den Besitzer besser der Winterhilfe für unsere Bedürftigen oder der Flüchtlingshilfe gestiftet würde. Um sich von überflüssigen Sachen zu trennen, braucht es doch nur etwas Ueberwindung und ein Textilbetrieb ist erst dann entrümpelt, wenn er über keinen Schrott mehr verfügt und alles entbehrliche Nutzeisen abgeliefert hat.

Da und dort ist man der Meinung, daß angesichts des erwarteten baldigen Kriegsendes die Sammlung und Verwertung von Altstoffen ihre Bedeutung mehr oder weniger eingebüßt habe. Diese Ansicht ist falsch. Die schon früher erwähnten Schwierigkeiten der Eisenbeschaffung, die außerordentliche Knappheit an Textilrohstoffen, Schrumpfung der Schmiermittelimporte legen uns die Pflicht auf, der Altstoffwirtschaft weiterhin alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

K. v. H.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Dänemark. Am 15. November 1944 ist in Kopenhagen eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark unterzeichnet worden, die sich auf den gegenseitigen Warenverkehr im zweiten Halbjahr 1944 bezieht und für die Ausfuhr auch von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben, ein allerdings sehr bescheidenes Zusatzkontingent vorsieht. Die Zuteilung der Kontingente an die schweizerischen Ausfuhrfirmen, die zunächst von der den dänischen Einfuhrfirmen erteilten Bewilligungen abhängig ist, wird wie bisher, durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern besorgt.

Ausfuhr nach Frankreich. In der Novembernummer der „Mitteilungen über Textilindustrie" ist gemeldet worden, daß die französische Regierung die Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz gekündigt habe und beabsichtige, auch die Clearingvereinbarung ab 30. November 1944 außer Kraft zu setzen; die Clearing-Konti sollen auf diesen Zeitpunkt abgeschlossen und der Saldo in möglichst kurzer Zeit abgetragen werden. Die Schweiz wird zweifellos mit einem Zahlungsverkehr in freien Devisen einverstanden sein, doch stellen sich alsdann Fragen der Zahlungstechnik (Festsetzung des Kurses) und der Regelung des neuen Zahlungsverkehrs, wobei wiederum zwischen Zahlungen für vor dem 1. Dezember 1944 in die Schweiz eingeführte bzw. aus der Schweiz ausgeführte Waren und Zahlungen für den Warenverkehr nach diesem Zeitpunkt unterschieden werden muß. Für eine Ausfuhr nach Frankreich nach dem 30. November 1944 käme wohl nur noch Zahlung in freien Schweizerfranken in Frage. Inzwischen zeigt sich eine sehr starke Nachfrage von seiten Frankreichs für die Lieferung insbesondere von kunstseidenen und Zellwollgeweben für Bekleidungs- und Wäschezwecke aller Art, was angesichts des Mangels an solcher Ware verständlich ist. So sind denn auch von berufener und unberufener Seite zahlreiche Angebote für Lieferungen solcher Gewebe in großen Beträgen an schweizerische Textilfirmen ergangen, wobei die Zahlung auf dem Wege der Kompensation, in freien Devisen oder in anderer Form in Aussicht gestellt wird. Anfragen solcher Art gegenüber empfiehlt sich jedoch die größte Vorsicht, da die Stoffe nur mit französischer Einfuhrbewilligung die Grenze überschreiten können und diese wiederum nur von den zuständigen Stellen in Paris erteilt wird. Die Erfahrung zeigt nun, daß diese Bewilligungen bisher nur schwer und nur in kleinem Umfange erhältlich sind, da den französischen Behörden in erster Linie daran zu liegen scheint, Maschinen und Rohstoffe zu beziehen, um die eigene Fabrikation von Geweben möglichst rasch wieder in Gang zu bringen.

Ausfuhr nach Schweden. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Schweden hat im Laufe dieses Jahres einen erfreulichen Aufstieg zu verzeichnen, doch häufen sich nunmehr, infolge der Kriegsereignisse, die Schwierigkeiten in bezug auf die Beförderung und die Versicherung der Ware; später könnten sich Hindernisse auch noch anderer Art einstellen. Diese Umstände haben nunmehr zu einer Verständigung zwischen den Textilausfuhrfirmen in Zürich und St. Gallen in bezug auf die Anwendung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen geführt, nachdem schon seit langem auch mit den maßgebenden schwedischen Abnehmerverbänden Unterhandlungen gepflogen worden waren. Bei aller Rücksicht auf die Befürchtungen der Kundschaft in bezug auf den Zeitpunkt des Eintreffens der Ware in Schweden, muß auch den Belangen der schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen Rechnung getragen werden; dabei kommt insbesondere die Lieferung noch anzufertigender Ware in Frage, die ohnedies erst nach Ablauf einer gewissen Zeit erfolgen kann. Es ist zu erwarten, daß, dank gegenseitigen Entgegenkommens, eine Verständigung auch zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden kann.

Ausfuhr nach Iran. Die Ausfuhr verschiedener schweizerischer Erzeugnisse, so insbesondere von Textilwaren, Chemikalien und Uhren hatte im Laufe dieses Jahres einen bedeutenden Umfang angenommen, mußte jedoch, infolge der Beförderungsschwierigkeiten schon seit längerer Zeit eingestellt werden. Nunmehr zeigt sich, daß ein Teil der Ware, die über den Balkan nach Teheran geleitet worden war, der kriegerischen Ereignisse wegen unterwegs stecken blieb und inzwischen wieder in die Schweiz zurückgelangt ist. Wann diese Ware, die zum größten Teil schon bezahlt ist, wieder nach Iran gebracht werden kann und allenfalls auf welchem Wege, läßt sich heute noch nicht feststellen, wenn es auch nicht an Bemühungen fehlt, möglichst rasch eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage eines allfälligen Verkaufes der in die Schweiz zurückgekommenen Ware im Auftrage des Käufers in Iran, wobei verhindert werden sollte, daß durch Zwangsverkäufe solcher Art der schweizerische Markt Schaden leidet. Ueber die Bedingungen, unter denen solche Verkäufe allenfalls stattfinden dürfen, ist eine Weisung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu erwarten.

Ausfuhr nach der Türkei. Das schweizerisch-türkische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, das am 1. Dezember 1944 abgelaufen ist, wurde von beiden Parteien für die Dauer von drei weiteren Monaten, d. h. bis 1. März 1945 verlängert. Der Warenaustausch findet wie bis dahin auf dem Wege von Privatkompensationen oder in freien Devisen statt.

Internationale Ausstellungen und Messen. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich, die mit der Organisation der Beteiligung der schweizerischen Industrie an ausländischen Ausstellungen und Messen beauftragt ist und zu diesem Zweck über bedeutende Mittel des Bundes verfügt, teilt mit, daß, wie schon dieses Jahr, in Porto in den Tagen vom 18. Mai bis 3. Juni 1945 wiederum eine Ausstellung schweizerischer Erzeugnisse stattfinden und daß die Schweiz auch wieder an der Internationalen Mustermesse in Barcelona vertreten sein wird.

Als weitere Veranstaltungen sind im Jahr 1945 vorgesehen: eine Ausstellung in Rio de Janeiro und die Beteiligung an der Internationalen Mustermesse in Izmir. Endlich ist einzelnen schweizerischen Firmen die Möglichkeit geboten, durch Vermittlung ihrer Vertreter

in Schweden, sich an der privaten St. Eriksmesse in Stockholm im Herbst 1945 zu beteiligen. Ob im nächsten Jahre die internationalen Mustermessen in Lyon und Brüssel wieder zur Durchführung gelangen werden, ist zurzeit noch ungewiß. Meldungen für die Beteiligung an diesen Veranstaltungen sind an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich zu richten.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Preise für Baumwoll-, Zellwoll- und Mischgewebe. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung Nr. 458 A/44 vom 28. November 1944 neue Bestimmungen über die Preisfestsetzung für Baumwoll-, Zellwoll- und Mischgeweben ab Weberei erlassen. Es handelt sich im wesentlichen um Baumwoll- und Leinengewebe, roh und bunt, die seinerzeit durch die Verfügung Nr. 458 A/42 vom 31. Juli 1942 erfaßt wurden, deren Bestimmungen nun zum Teil durch die neue Verfügung ersetzt werden. Die neue Verfügung kann, sofern sie nicht durch die beteiligten Verbände den Mitgliedern zugestellt wird, von der Eidg. Preiskontrollstelle in Montreux-Territet bezogen werden.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Beschäftigungsgrad der Textilindustrie. Dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstatteten Bericht über die Lage der schweizerischen Industrie im 3. Vierteljahr 1944 ist zu entnehmen, daß die Seiden- und Kunstseidenweberei zurzeit zu den am besten beschäftigten Industrien zählt. Wird, zu Vergleichszwecken, ein „guter" Beschäftigungsgrad mit der Zahl 150, ein „befriedigender" mit 100 und ein „schlechter" mit 50 eingesetzt, so stellt sich für die Seiden- und Kunstseidenweberei heraus, daß im dritten Vierteljahr 14% der Betriebe mit 45% der Arbeiterschaft einen guten Beschäftigungsgrad aufgewiesen haben; als „befriedigend" wurde der Beschäftigungsgrad für den gleichen Zeitraum von 54% der Betriebe mit 54% der Arbeiterschaft und als „schlecht" von nur 8% der Betriebe mit 2% der Arbeiterschaft gemeldet. Das Verhältnis ist immerhin etwas ungünstiger als dasjenige, das für das zweite Vierteljahr 1944 nachgewiesen wurde. Ein noch besseres Ergebnis zeigen nur die „übrige Seiden- und Kunstseidenindustrie", und ferner die Textilveredlungsindustrie und die Stickerei. Bei der Wollindustrie melden nur 23% der Betriebe mit 15% der Arbeiterschaft gute, dagegen 31% der Betriebe mit 39% der Arbeiterschaft eine schlechte Beschäftigung, und für die „übrige Textilindustrie", d. h. im wesentlichen die Baumwollindustrie, wird ein guter Beschäftigungsgrad nur für 12% der Betriebe mit 8% der Arbeiterschaft gemeldet; während 47% der Betriebe mit 51% der Arbeiterschaft immerhin einen noch befriedigenden Beschäftigungsgrad verzeichnen, wird von 41% der Betriebe mit 42% der Arbeiterschaft die Lage als schlecht dargestellt. Was endlich die Beschäftigungsaussichten für die nächste Zukunft anbetrifft, so nimmt die Seiden- und Kunstseidenweberei auch in dieser Beziehung zurzeit eine Sonderstellung ein, indem 59% der Betriebe mit 58% der Arbeiterschaft diese als gut oder befriedigend hinstellen.

Diesen Angaben darf allerdings für die Beurteilung der Geschäftslage kein allzu großes Gewicht beigelegt werden, da sie von Vierteljahr zu Vierteljahr schwanken und es sich um Durchschnitte handelt, d. h. die gleiche Industrie, neben Betrieben mit gänzlich ungenügender Beschäftigung, auch solche mit Vollbetrieb aufweist. Bei der Beschäftigung spielt auch die Rohstoffversorgung eine maßgebende Rolle, was die ungünstigen Verhältnisse bei der Woll- und Baumwollindustrie erklärt.

Die Erhebungen des Bundesamtes berücksichtigen auch die durchschnittlich im betreffenden Vierteljahr erfolgten Lohnsteigerungen. Dabei ergibt sich, daß die seit Kriegsausbruch bis Ende September 1944 eingetretene durchschnittliche Lohnsteigerung (mit Einschluß der Teuerungszulagen) sich für die gesamte schweizerische Industrie auf 39% beläuft. Dieses Verhältnis entspricht genau dem von der Lohnbegutachtungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf Grund der Versorgungslage sowie der Veränderung des Index der Lebenskostenhaltung berechneten und ebenfalls 39% betragenden Richtsatzes für Lohnanpassung auf Ende September 1944 für eine Familie mit vier Köpfen und einem Vorkriegsfamilieneinkommen von 3000 bis 4000 Franken.

Belgien — Rohstoffmangel der Textilindustrie. Nach britischen Meldungen leidet die belgische Textilindustrie, deren Fabriken durch die letzten kriegerischen Ereignisse verhältnismäßig wenig beeinträchtigt wurden, vor allem unter einem starken Mangel an Rohstoffen. Auch die Arbeiterfrage könnte, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, geregelt werden, so daß die Wiederaufnahme der Produktion vor allem von der Zufuhr von Baumwolle und Wolle aus dem Ausland abhängig ist.

Der einzige Zweig der belgischen Textilindustrie, der schon jetzt in vollem Umfang seine Arbeit wieder aufnehmen konnte, ist die Leinenindustrie, deren Rohstoffversorgung auf dem eigenen Flachsanbau basiert. Die Spinnereien dieser Industrie arbeiten deshalb schon mit ihrer vollen Kapazität, während die Webereien vorläufig 50% ihrer Produktion von 1938 wieder aufgenommen haben. Außerdem wird bekannt, daß die Kunstseidenwebereien wieder mit ungefähr zwei Dritteln ihrer Vorkriegskapazität arbeiten. Am schwierigsten sind die Probleme für die Woll- und Baumwollindustrie, die auf ausländische Zufuhren angewiesen sind. Abgesehen von einigen Vorräten an Baumwollabfällen und Lumpen, die von den Fabriken aufgearbeitet werden können, sind überhaupt keine Vorräte an Rohstoffen vorhanden.

Großbritannien — Ansprüche der Seidenindustrie. Unter diesem Stichwort haben wir in der Oktober-Ausgabe der „Mitteilungen" bereits auf Bestrebungen der britischen Seidenindustrie hingewiesen, die dahin gehen, ihre künftige Entwicklung unter weitgehender Ausschaltung der europäischen Wettbewerber zu sichern. Darnach soll jegliche Konkurrenz der feindlichen Länder, unter welchen auch Italien — das heute auf der Seite der Alliierten kämpft — namentlich genannt wird, ausgeschaltet werden.

Einer weitern englischen Meldung ist nun zu entnehmen, daß nicht nur der Textilindustrie der England feindlichen Länder, sondern auch der Industrie derjenigen Länder, die britische Hilfe erhalten, während der Zeit der britischen Versorgung mit Textilien untersagt werden solle, ihre Erzeugnisse nach den wichtigsten Absatzgebieten Großbritanniens zu liefern. Ferner wird betont, daß keine internationalen Abmachungen getroffen werden sollen, durch welche die für die britische Seidenindustrie durch den Krieg geschaffenen Verkaufsmöglichkeiten wieder ausgeschaltet würden.

Aus diesen Forderungen erkennt man sehr deutlich die Monopolansprüche der britischen Seidenindustrie. Sollten sie Tatsache werden, so würden sie sich für die Seiden- und Kunstseidenindustrie aller derjenigen Länder, die heute britische Hilfe genießen, sehr nachteilig auswirken. Und wenn man zwischen den Zeilen zu lesen versteht, dann erkennt man auch die Schwierigkeiten, die sich für unsere Seidenindustrie nach Beendigung des Krieges aus der Erfüllung dieser Forderungen ergeben dürften.